

Anlage 1 zur Vorlage STVV-II-014/20

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Abwassersatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I [Nr. 38]) und der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am _____ die folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beauftragte Dritte
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Einleitbedingungen
- § 9 Genehmigungsverfahren
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Abnahme des Anschlusses
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Indirekteinleiterkataster
- § 14 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 15 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage
- § 16 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage
- § 17 Abwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunft- und Informationspflicht, Zutrittsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Gebühren
- § 21 DIN-Normen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie nachfolgende rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:
- a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie
 - b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie
 - c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Beauftragte Dritte

- (1) Die Stadt bedient sich vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.
- (2) Für die Entnahme und den Transport des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bedient sich die Stadt der ALBA Cottbus GmbH. Subunternehmer können durch die ALBA Cottbus GmbH beauftragt werden. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Abwasser -

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus

dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Nicht zum Abwasser im Sinne dieser Satzung gehört das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

2. Abwasserbeseitigung -

die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes.

3. Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen -

sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

4. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

5. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen.
- d) in den Gebieten, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch ein Druck- oder Vakuumentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den privaten Grundstücken befinden, gehören auch die Druck- und

Vakuumentwässerungsleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

6. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage -

zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken und Regenwasserrückhaltebecken. Nicht zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die technischen Anlagen, die ausschließlich nur der Straßenentwässerung dienen.

7. Abwasserkanal - (Hauptsammler) -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

8. Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Abwassers in Fließrichtung nach dem Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken oder Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

9. Anschlussnehmer -

sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

10. Brauchwasser -

ist Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

11. Grauwasser -

ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wiederverwendet werden kann.

12. Grundstück -

im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

13. Grundstücksabwasseranlage -

ist die Abwasseranlage, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z.B. Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

14. Kleinkläranlagen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

15. Grundstücksleitung -

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

16. Hebeanlage -

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

17. Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in die Vorflut ableiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

18. Kleingärten/Kleingartenanlagen -

sind solche im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

19. Einzelgärten -

sind alle anderen Gärten, die nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

20. Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind Grundstücke die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. Diese Grundstücke sind durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden.

21. Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

22. Grundstücksanschluss -

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage endet

a) aus Richtung der Grundstücksgrenze vor dem Revisionsschacht, bei Fehlen

- eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b) bei Sonderentwässerungssystemen (Vakuum oder Druckentwässerung) aus Richtung der Grundstücksgrenze hinter dem Vakuum- / Druckentwässerungsschacht.

23. Revisionsschacht -

Schacht im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Kontrolle und Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

24. Rückstauenebene -

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

25. Rückstausicherungen -

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern.

Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

26. Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Schmutzwasser. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist.

27. Zentrale öffentliche Sammelgruben -

sind abflusslose Sammelgruben, bei denen die Entsorgung von Schmutzwasser für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale öffentliche abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung

berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.

- (2) Sofern ein Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch die Stadt.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich auch auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

§ 5

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

Das Anschlussrecht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Schmutzwasserleitung bzw. Niederschlagswasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Abwasserkanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen

zu lassen, soweit Abwasser anfällt.

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (3) Besteht ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleiten und das in die Sammelgruben eingeleitete Schmutzwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen (Benutzungszwang)..
- (5) Wird ein Grundstück dezentral entsorgt, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein.
- (7) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und eine vor dem Grundstück anliegende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (8) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten. (Benutzungszwang).
- (9) Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist nicht zulässig.
- (10) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt auf Antrag durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden. Wird eine Befreiung hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Besondere Gründe im Sinne des Abs. 1 liegen nicht vor, wenn die Begründung im Antrag allein darauf ausgerichtet ist, dass Abgaben eingespart werden sollen.

§ 8 Einleitbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe
 - die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet oder erschwert,
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle
- Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
- Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente
- der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWA A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- b) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Schmutzwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Schmutzwasseranfallstellen erfolgen (z.B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).
- c) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Schmutz-, Regenwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.
- (3) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1.1 | Temperatur | max. 35 Grad C |
| 1.2 | ph-Wert | <6,5 > 10,0 |
| 1.3 | absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit) | 10 ml/l |

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel

(m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar, nicht mit Wasser mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten)

- | | | |
|-----|---|---------|
| a) | TOC | 5 g/l |
| b) | Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol) | 10 mg/l |
| | Einzelstoffe: Benzol | 1 mg/l |
| c) | wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (Index) | 20 mg/l |
| 2.2 | halogenierte organische Kohlenwasserstoffe | |

	a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
	b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.3	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
2.4	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN ISO 11349 250 mg/l (z. B. organische Fette)	
3. Anorganische Stoffe (gelöst)		
3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Phosphor gesamt	50 mg/l ¹
	¹ Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.	
3.4	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5	Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.6	Sulfat	600 mg/l
3.7	Sulfid	2 mg/l
4. Anorganische Stoffe (gesamt)		
4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3	Barium (Ba)	5 mg/l
4.4	Blei (Pb)	1 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	1 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	2 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	1 mg/l
4.11	Selen (Se)	2 mg/l
4.12	Silber (Ag)	1 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	5 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l

- (4) Höhere Konzentrationen als im Absatz 3 zugelassene, bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- (8) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 3 genannten festgesetzt werden.
- (9) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist.
- (11) Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig. Insbesondere ist eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich nicht zulässig. Eine oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich gilt bei Vorhandensein einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als Nutzung dieser Anlage und ist gebührenpflichtig.
- (12) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.
- (13) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder wesentliche Änderung des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung bedürfen der schriftlichen Antragstellung des Anschlussnehmers und der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt parallel mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei einer Aufforderung zum Anschluss durch die Stadt ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu stellen. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionsschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Weiterhin ist dem Antrag ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück beizufügen.
- (2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen gewünschte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Genehmigung durch die Stadt.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen und den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.
- (4) Ohne Genehmigung darf mit der Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (5) Die Genehmigung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.
- (6) Vor der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer der Stadt die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal gemäß § 11 dieser Satzung nachzuweisen.
- (7) Bei Indirekteinleitungen sind der Stadt mit dem Antrag auf Genehmigung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes oder § 58 Wasserhaushaltsgesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (8) Der Antrag auf Herstellung oder die wesentliche Änderung des Anschlusses und auf Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage enthält insbesondere:

- Namen und Anschrift des Anschlussnehmers;
 - einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1:500;
 - einen geeigneten Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück;
 - die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer;
 - die Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionsschachtes im Anschlusskanal;
 - die Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen.
 - bei Abwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:
 - Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
 - Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen;
 - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen;
 - Angaben zur bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und –entsorgung;
 - die Angabe von Einleitungszeiten.
- (9) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung im Original bei der Stadt einzureichen.
- (10) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (11) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Genehmigung einzuholen.
- (12) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann die Genehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder beseitigt werden.
- (13) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (14) Die Genehmigung ist erforderlich:
1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
 2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
 3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen;
 4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden.

(15) Die Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss über einen eigenen Grundstücksanschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind. Auf Antrag können zusätzliche Grundstücksanschlüsse genehmigt werden, wenn der Anschlussnehmer die Herstellungskosten für den zusätzlichen Anschlusskanal übernimmt.
- (2) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss vom Anschlussnehmer ein Revisionsschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt.
- (3) Gegen Rückstau von Abwasser aus den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.
- (4) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen Revisionsschacht ist mit der Stadt technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 9 dieser Satzung vorgelegt werden.
- (5) Bei Druck- oder Vakuumentwässerung kann die Stadt für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke zulassen. Die Lage und die lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Stadt.

§ 11

Abnahme des Anschlusses

- (1) Der Anschluss der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist vom Anschlussnehmer durch die Stadt bzw. den beauftragten Dritten abnehmen zu lassen. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten.
- (2) Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden. Alternativ ist zur Abnahme der Nachweis eines Fachbetriebes über eine ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusses vorzulegen. Zur Abnahme ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Grundstücksleitungen vorzulegen.

§ 12

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.
- (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.
- (5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 **Indirekteinleiterkataster**

Die Stadt führt ein Kataster über die Indirekteinleiter, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

§ 14 **Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben**

- (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst
1. die Abfuhr und Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
 2. die Abfuhr und Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben vor Benutzung anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.
- (3) Die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separiertem Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt jeweils Montag bis Freitag (Ausnahme Feiertage) von 07.00 bis 20.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abfuhr auch am Samstag erfolgen. An Sonn- und Feiertagen findet keine Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen statt. Die Abfuhr muss bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten angemeldet werden.
- (4) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen durch den Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens 10 Werktage vor dem Entleerungsbedarf, zur Abfuhr bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung des Schmutzwassers aus

abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen.

- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlagen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist.
- (6) Abweichend von der Regelung des Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen nebst Vereinsheimen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem von der Stadt beauftragten Dritten, zu einem einheitlichen Termin. Der Entleerungsbedarf ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden.
- (7) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (9) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhalts wird durch die am Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
- (10) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.
- (2) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser bis zum jeweiligen Revisionsschacht anzulegen.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Genehmigung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100. Für die Grundstücksabwasseranlagen sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Besteht zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage und auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten.
- (7) Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung gegen einen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu sichern.

- (8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040-100 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens 1 Monat im Voraus der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.
- (9) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

§ 16

Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus § 10, § 14 Abs. 4, 5, 6 und 9, § 15 und 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach § 8 dieser

Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 18

Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
 - a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
 - b) Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.
- (6) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 19

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Abwassersatzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Einleitungsbedingungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der

Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

- (2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt schuldhaft verursacht worden ist. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang bei ihm geltend machen.

- (7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 20 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Gebühren nach der Abwassergebührensatzung der Stadt.
- (2) In die Gebührenerhebung wird die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragte Dritte einbezogen. Sie ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden sowie Abgaben entgegenzunehmen.

§ 21

DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN– und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt;
2. § 6 Abs. 3 nicht sein gesamtes Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
3. § 6 Abs. 4 nicht sein gesamtes anfallende Schmutzwasser in die Kläranlage oder abflusslose Sammelgrube einleitet und sein Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
4. § 6 Abs. 5 das Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
5. § 6 Abs. 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließt;
6. § 6 Abs. 8 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet,
7. § 6 Abs. 9 sein Niederschlagswasser oberflächlich von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ableitet,
8. § 8 Abs. 4 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert,
9. § 8 Abs. 7 das Abwasser nicht nach den dafür zutreffenden Bestimmungen entsorgt,
10. § 8 Abs. 13 die beabsichtigte Nutzung nicht vor Beginn der Nutzung anzeigt,
11. § 9 Abs. 1 den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, wesentlich ändert oder die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung benutzt,
12. § 9 Abs. 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht rechtzeitig anzeigt,
13. § 9 Abs. 4 ohne Genehmigung die Ausführung des Anschlusses beginnt,
14. § 9 Abs. 6 vor der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nicht die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal nachweist,
15. § 9 Abs. 7 keine Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall oder die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
16. § 9 Abs. 11 Abweichungen nicht anzeigt,
17. § 14 Abs. 2 das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor deren Benutzung nicht anzeigt,
18. § 14 Abs. 4 das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben nicht einmal im Erhebungszeitraum vornehmen lässt,
19. § 15 Abs. 3 keine Dichtheitsprüfung durchführen lässt,

20. § 15 Abs. 8 Satz 1 Vorrichtungen zur Abscheidung der genannten Stoffe aus dem Abwasser nicht einbaut.
21. § 15 Abs. 8 Satz 2 die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern nicht spätestens 1 Monat im Voraus mitteilt,
22. § 15 Abs. 8 Satz 3 nicht die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung jährlich unaufgefordert nachweist,
23. § 16 Abs. 1 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist beseitigt,
24. § 18 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage erteilt;
25. § 18 Abs. 4 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
26. § 18 Abs. 5 die Rechtsänderung nicht anzeigt,
27. § 18 Abs. 6 eine abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Cottbus/Chósebusz,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz